



1. Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist nicht mehr erforderlich.

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

- (1) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:
- Kartograph/in
- Kartographiefacharbeiter/in
- Vermessungstechniker/in
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.